

**Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte
an den Universitäten in NRW (KVHU NRW)**
Die Sprecherin

Grundsätze einer guten Hochschulführung (Practice of Good Governance)

Das Zusammenwirken von Land und Hochschule sowie das Verhältnis der Organe der Hochschule sind im Hochschulgesetz NRW geregelt. Weil die Hochschulen keine Unternehmen sind, findet der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW auf diese keine Anwendung.

Dessen ungeachtet ist es ein Anliegen der Hochschulen, sich intern und mit dem Ministerium ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen auf die Grundsätze einer guten Hochschulführung (Practice of Good Governance an Hochschulen) zu verständigen.

I. Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit

1. Im gemeinsamen Bestreben, den Hochschulen optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, werden das Land Nordrhein-Westfalen als Träger der Hochschulen und die Hochschulräte als Aufsichtsorgane der Rektorate ihre Aufgaben in vertrauensvoller Zusammenarbeit wahrnehmen.
2. Die Vertreter des Ministeriums und die Vorsitzenden der Hochschulräte werden sich deshalb regelmäßig (in der Regel ein Mal pro Jahr) in einer gemeinsamen Sitzung informieren und für die Entwicklung der Hochschulen wesentliche Punkte diskutieren.
3. Das Ministerium wird die Hochschulräte auch außerhalb dieser Sitzungen zeitnah über wichtige Entwicklungen informieren. Die Hochschulratsvorsitzenden benennen dafür ihre Sprecher/Sprecherinnen, die Ansprechpartner für das Ministerium sind und die Kommunikation innerhalb der Gruppe der Hochschulratsvorsitzenden sicherstellen.
4. Das Ministerium und die Hochschulratsvorsitzenden können zu Fachthemen Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder themenbezogen vom Ministerium einerseits und den Hochschulräten andererseits bestimmt werden.
5. Innerhalb der Hochschule wirken Hochschulrat, Rektorat und Senat vertrauensvoll zum Wohle der Hochschule zusammen.

II. Hochschulrat

1. Aufgabe des Hochschulrats ist es, das Rektorat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten und die Aufsicht über seine Arbeit zu führen.
2. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden mindestens die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, die Bildung von Ausschüssen und die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen im Hochschulrat sowie das Verhalten bei Interessenskonflikten geregelt.
3. Jedes Mitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung des Amtes genügend Zeit zur Verfügung steht. Wenn es an weniger als der Hälfte der Sitzungen eines Jahres in vollem Umfang teilnehmen kann, wird es dieses mit dem/der Vorsitzenden erörtern.
4. Die Mitglieder des Hochschulrats nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Dennoch können sie für Pflichtverletzungen in Regress genommen werden. Die Hochschule schließt deshalb für die Mitglieder des Hochschulrats eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ab.

III. Dienstvorgesetzte Stelle

1. Das Ministerium ist dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder. Es überträgt diese Zuständigkeiten mit Ausnahme des Rechts der Ernennung und Entlassung und der Festlegung allgemeiner Eckdaten für das Bezügesystem widerruflich auf die Hochschulratsvorsitzenden.
2. Die Hochschulratsvorsitzenden führen die Vertragsverhandlungen unter Beachtung der vom Ministerium festgelegten allgemeinen Eckdaten für das Bezügesystem
3. Die Hochschulratsvorsitzenden werden dem Ministerium jährlich über die Nebentätigkeiten der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder und ihre Einnahmen aus Nebentätigkeiten berichten.

IV. Interessenkonflikte/Befangenheit

1. Die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrats sind in ihrer Amtsführung ausschließlich dem Interesse der Hochschule verpflichtet.
2. Jedes Mitglied des Rektorats wird dem Hochschulrat unverzüglich Interessenkonflikte offen legen und die anderen Rektoratsmitglieder darüber informieren.
3. Jedes Mitglied des Hochschulrats wird Interessenkonflikte dem Hochschulrat gegenüber offen legen.
4. Im Falle eines Interessenkonflikts ist das Rektorats- oder Hochschulratsmitglied von der Beratung und/oder Entscheidung im Rektorat/Hochschulrat ausgeschlossen, wenn es sich um einen Fall der Anlage A handelt. Liegt ein Interessenkonflikt der Anlage B vor, entscheidet das jeweils betroffene Organ, ob das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist.
5. Die Hochschule schließt keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern des Rektorats. Die Mitglieder des Rektorats selbst dürfen derartige Verträge mit Dritten nur nach Genehmigung durch den Hochschulrat abschließen.
6. Die Hochschule darf mit ehemaligen Mitgliedern des Rektorats innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Tätigkeit Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge nur abschließen, wenn dafür ein wichtiger Grund gegeben ist und der Hochschulrat zustimmt.

V. Transparenz

1. Der Hochschulrat tagt nichtöffentlich. Rektorat und Hochschulrat sind zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsanforderungen verpflichtet.
2. Um die Arbeit des Hochschulrats auch universitätsintern transparent zu machen, veröffentlicht der Hochschulrat die Tagesordnung seiner Sitzungen im Internet und/oder Intranet und berichtet über wesentliche Ergebnisse.
3. Im Verhältnis zwischen Hochschulrat und Land wird die Transparenz zudem durch die Möglichkeit der Teilnahme des/der zuständigen Ministeriumsvertreter in den Sitzungen des Hochschulrats sichergestellt.
4. Im Übrigen sind weitergehende Regelungen zu Kommunikation, Transparenz und Rechenschaftslegung in § 21 Abs. 5a HG niedergelegt.

Für die Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten in NRW

Berlin, 30. Juni 2015

Dr. Annette Fugmann-Heesing

Anlage A

Ein Interessenkonflikt, der zum Ausschluss führt, ist gegeben, wenn die Entscheidung dem Organmitglied selbst oder folgenden Personen oder Unternehmen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. Dem Ehepartner, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer Person, mit der das Organmitglied in eheähnliche Gemeinschaft lebt,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten;
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten;
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder
5. einem Unternehmen, an dem das Organmitglied oder eine der in Ziff. 1 bis 4 genannten Personen beteiligt ist oder eine Organfunktion ausübt.

Anlage B

Ein Interessenkonflikt, der eine Einzelfallentscheidung erfordert, ist gegeben, wenn

1. die Entscheidung unmittelbar Auswirkungen auf die Organisationseinheit hat, in der ein internes Hochschulratsmitglied hauptberuflich tätig ist oder
2. die Entscheidung die Zusammenarbeit der Hochschule mit einem Unternehmen betrifft, in dem ein externes Hochschulratsmitglied tätig ist oder in den zurückliegenden vier Jahren war.